

Satzung
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gemäß § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (BauO NRW) vom 25.10.2001
für den Bereich des Ortes Eslohe

- Stellplatz-Ablösesatzung -

§ 1

- (1) Gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW kann, wenn den Bauwilligen die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, verlangt werden, dass der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag ist zur Herstellung von zusätzlichen Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück zu verwenden. Der Geldbetrag je Platz richtet sich nach dem einheitlich festzusetzenden Vomhundertsatz der geschätzten durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Vomhundertsatz für die Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW wird auf 70 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Grundstückskosten) festgesetzt.

§ 2

- (1) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten wird der Ortsbereich Eslohe in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I:

Lt. beiliegendem Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000:
Hauptstraße tlw., Schultheißstraße tlw., Sormeckestraße tlw., Kirchstraße tlw.,
Papestraße tlw., Parkweg tlw.

Zone II:

Lt. beiliegendem Übersichtsplan i. M. 1 : 5.000:
übrige Ortslage

- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen in
Zone I: 3.720,00 Euro
Zone II: 2.912,00 Euro
- (3) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz beträgt in
Zone I: 2.600,00 Euro
Zone II: 2.030,00 Euro

...

- (4) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Zoneneinteilung nach Abs. 1. Hierbei ist die Zone maßgebend, in der das Bauvorhaben des Zahlungspflichtigen liegt. Der beiliegende Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Festsetzung des Ablösungsbetrages erfolgt durch Bescheid. Der Ablösungsbetrag ist bei Benutzung der baulichen Anlage fällig, welche die Stellplatzpflicht ausgelöst hat.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatz-Ablösesatzung vom 14.04.1982 außer Kraft.